

Ergebnisse im Einzelnen:

- Es gibt kein bundesweites System zur Meldung von Geldwäsche-Verdachtsfällen. Bisher haben fünf Länder angegeben, ein solches Hinweisgebersystem eingerichtet zu haben (Antwort 1).
- Whistleblower können postalisch, telefonisch und persönlich, per Telefax oder per E-Mail (auch anonym, z. B. durch Rufnummer-Unterdrückung oder anonym per Post) Hinweise an die Aufsichtsbehörden bringen. Der Bundesregierung ist kein elektronisches Meldesystem bekannt (Antworten Fragen 2 und 3).
- Das Geldwäschegesetz verpflichtet Privatakteure wie Wirtschaftsprüfer, Immobilienmakler, Kunsthändler oder Betreiber von Glücksspielen, Verdachte zur Geldwäsche an die Aufsichtsbehörden zu übermitteln. Allerdings werden diese Akteure nicht ausreichend über ihre Verpflichtung unterrichtet oder unterstützt. Zum Beispiel verfügte nur ein Bundesland über ein Hinweisblatt für Verpflichtete mit detaillierten Informationen zum Hintergrund von Whistleblowing, der dezentralen Verfahrensweise und der Möglichkeit der (anonymen) Abgabe einer Meldung (Antwort 4).
- Die Sicherheit und Anonymität von Whistleblowern wird nach Angaben einiger Länder durch technische Sperren von E-Mail Postfächern und digitale Dateien sowie durch den Verschluss von physischen Dokumenten und Objekten geschützt. Inwiefern das von allen zuständigen Aufsichtsbehörden gewährleistet wird und ob dies die Whistleblower angemessen schützt, ist unklar. Bundesweit einheitliche technische und organisatorische Vorgaben würden den Schutz sicherlich erhöhen (Antwort 5).
- Laut Bundesregierung erfasst die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (auch Financial Intelligence Unit oder FIU genannt) keine Statistiken zu der Anzahl an Hinweisen, die jährlich durch das im Geldwäschegesetz verordneten Hinweisgebersystem - das, wie aus den Antworten der Bundesregierung hervorgeht, nicht flächendeckend existiert. Die Bundesregierung hat keine Informationen zu den in den letzten Jahren eingegangenen Hinweisen und deren Verarbeitung. Lediglich zu zwei Ländern (es wurde von der Bundesregierung nicht spezifiziert, welche) hat die Bundesregierung Daten. Und die zeigen eine lächerliche Anzahl von insgesamt weniger als 12 Meldungen pro Jahr (insgesamt). Es ist klar, dass die jetzigen Maßnahmen nicht dazu führen, dass Whistleblower das Hinweisgebersystem nutzen. Zum ersten Quartal 2020 hat die Bundesregierung noch keine Daten vorliegen. Das zeigt, dass sie nicht nur unzureichend, sondern auch zu spät über die relevanten Daten verfügt (Antwort 6).
- Laut Mitteilung einiger Länder an die Bundesregierung seien seit 2017 die Unternehmen, die gesetzlich verpflichtet sind, Verdachtsfälle an die Behörde zu melden, wie etwa Wirtschaftsprüfer und Immobilienmakler, aufgefordert worden, mit Fortbildungsmaßnahmen Angestellte über die Möglichkeit zur Meldung von Hinweisen zu informieren. Es bleibt unklar, inwiefern, wie oft und in welchem Format diese Maßnahmen tatsächlich durchgeführt wurden (Antwort 7).

- Die BaFin (Aufsichtsbehörde für Finanzdienstleistungen) hat in den letzten Jahren sehr wenige Hinweise über Geldwäsche-Verdachtsfällen erhalten (Antwort 8). Davon werden wiederum nur sehr wenige an die FIU, und fast keine Fälle an die Ermittlungsbehörden zur Untersuchung weitergeleitet (Antwort 9). Die Meldungen von Whistleblowern bringen nur etwas, wenn man sie tatsächlich untersucht!

Tabelle 1: Meldungen von Whistleblower bzgl. Geldwäsche an die BaFin und davon weitergeleitete Fälle

	Meldungen von Whistleblower	Davon weitergeleitet an FIU	Davon weitergeleitet an Ermittlungsbehörden	Davon eröffnete Verfahren
2018	22	5	0	0
2019	74	8	1	0
1. Quartal 2020	15	7	1	0

Übersicht der Daten in Antwort zu Fragen 8 und 9

- Die Aufsichtsbehörden brauchen für eine wirkungsvolle Kontrolle qualifizierte Arbeitskräfte. Im Jahr 2018 hatten diese Behörden (ohne BaFin) knapp 240 Beschäftigte, in 2019 sank die Beschäftigtenzahl um ca. 10% auf knapp 220 Beschäftigte (Antwort 10).
- Die Bundesregierung hat keine Übersicht über die Kontrollmaßnahmen, die die Aufsichtsbehörden gegenüber gesetzlich Verpflichtete wie Wirtschaftsprüfer oder Immobilienmakler eingeleitet haben, zur Verfügung gestellt (Antwort 13). Es ist wichtig, solche Statistiken verfügbar zu haben, um nachzuverfolgen, inwiefern die Behörden ihrer Kontrollfunktion nachkommen und sicherstellen, dass Immobilienmakler und andere gesetzlich Verpflichtete gründlich Transaktionen prüfen.
- Die Bundesregierung verweist auf eine intransparente Statistik über Prüfungs- und Kontrollmaßnahmen (Fragen 11 bis 13). Die Zahlen der einzelnen Länder werden alle zusammengerechnet und nicht separat ausgewiesen. Dadurch können Schwachstellen in den einzelnen Bundesländern bei der Implementierung des Geldwäschegesetzes gar nicht erkannt werden.
- Das Geldwäschegesetz verpflichtet die Aufsichtsbehörden zur Erfassung von Statistiken zur Dokumentation ihrer Aufsichtstätigkeit. Das Bundesfinanzministerium verfügt über diese Informationen nicht (Antwort 15).
- Die Bundesregierung hat keine Daten zur Aufsicht über Notare gegeben (Antwort zu Fragen 18 bis 20). Das bedeutet, dass Notare keine Konsequenzen tragen, wenn sie Ihrer Pflicht nicht hinreichend nachgehen und bei Immobilienkäufen beispielsweise nicht überprüfen, wer die wirtschaftlich Berechtigten sind und inwiefern es sich um eine legitime Transaktion handelt.